

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1830**

19 (5.3.1830)

Großherzoglich Badisches  
**A n z e i g e b l a t t**  
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 19. Freitag den 5. März 1830.

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

**B e r o r d n u n g.**

Die Aus- und Wiedereingangsgüter betr.

In Erwägung, daß die Bestimmungen über die Aus- und Wiedereingangsgüter theils unvollständig sind, theils einer Abänderung bedürfen, wird in Gemäßheit allerhöchster Entschliebung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar d. J. andurch verordnet:

Art. 1. Aus- und Wiedereingangsgüter sind solche inländische oder bereits mit dem Eingangszoll belegte Güter, welche von einem Orte des Landes an einen andern desselben ohne Zwischenbestimmung durch das Ausland verführt werden.

Solche Güter, wenn sie auf dem Bodensee, dem Rhein, Neckar und Main aus einem Ort des Landes an einen andern desselben verführt werden, sind ebenso zu behandeln, als wenn sie durch das Ausland verführt würden.

Art. 2. Die Aus- und Wiedereingangsgüter sind vom Landzoll frei, sowohl wenn sie ausgehen, oder vom Ufer zu Schiff verladen werden, als wenn sie wieder eingehen, oder vom Schiff wieder ans Ufer gebracht werden, unter den Bedingungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 3. Vor dem Austritt über die Gränze, oder vor der Verladung zu Schiff, hat der Führer der Güter die Menge und Art derselben, und den Ort der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt der Landaustrittsstätte zu erklären.

Der Führer der Güter erhält hierauf von diesem Zollamt gegen eine Gebühr von 4 fr. einen Freischein.

Art. 4. Die Wiedereinfuhr darf nur an jenem Ort geschehen, welcher dazu bezeichnet worden ist.

Art. 5. Bei der Wiedereinfuhr der Güter, oder ihrer Verbringung vom Schiff ans Land, ist dem Landzollamt der Eintrittsstätte oder des Ausladungsortes der Freischein vorzuweisen, und zwar ehe die Zollstätte passirt ist, oder ehe die Ausladung begonnen hat. Dieses hat den Wiedereingang der Güter auf den Freischein gegen eine Gebühr von 4 fr. zu bezeugen.

Art. 6. Das Landzollamt des Ausgangsortes hat die Zeit, in welcher die Wiedereinfuhr geschehen muß, nach der Entfernung des Orts, wo die Wiedereinfuhr statt haben soll, und nach der Art des Transports in Tagen zu bestimmen, und auf dem Freischein zu bemerken. Diese Zeitbestimmung muß so geschehen, daß die Wiedereinfuhr innerhalb derselben zuverlässig geschehen kann, wenn nicht ungewöhnliche Hindernisse eintreten.

Art. 7. Durch die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften geht die in dieser Verord-

nung ausgesprochene Begünstigung verloren, es wird in diesem Fall nach den allgemeinen Grundsätzen der Zollordnung der gesetzliche Aus- und Eingangszoll nacherhoben.

Kann jedoch der Führer der Güter glaubhaft nachweisen, daß die Verspätung der Wiedereinfuhr durch unverschuldete außergewöhnliche Umstände veranlaßt worden ist, so wird ihm der nacherhobene Zoll von der Obereinnehmeri des Eingangsortes rückersezt, welcher darüber, vorbehaltlich des Recurses an die Steuerdirektion, das Erkenntniß zusteht.

Art. 8. Inländische oder mit Eingangszoll belegte Lumpen, deren Ausfuhr allgemein verboten ist, dürfen auch mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr nicht ins Ausland, oder zu Wasser von einem Ort des Landes an einen andern verfuhr werden.

Art. 9. Rohe land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Viktualien, welche zu Markt gebracht werden, so wie jene kleinen Waarenquantitäten, welche die Marktleute zum eigenen Bedürfniß vom Markt zurückbringen, sind diesen Formalitäten nicht unterworfen, wenn nach den Lokalverhältnissen ihre Natur als Aus- und Wiedereingangsgüter in der Regel keinem Zweifel unterliegt.

Die Steuerdirektion wird nach den Lokalitäten bestimmen, ob und welche andere, den Verkehr so wenig als möglich beschwerende Vorschriften bei solchen Transporten zur Sicherung gegen Unterschleife beobachtet werden müssen.

Art. 10. Die Verordnungen vom 21. Febr. 1815, No. 2636, vom 9. Mai 1815, No. 6448, vom 14. April 1821, No. 3674, vom 25. Mai 1821, No. 5000, und vom 1. Okt. 1822, No. 8186, sind aufgehoben. Karlsruhe den 23. Jan. 1830.

F i n a n z m i n i s t e r i u m.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

No. 3249. Vorstehende im Reggabl. vom 20. d, No. 5, Seite 36 und 37, enthaltene Verordnung wird andurch verkündet und hierbei hinsichtlich des Artikels 9 derselben bemerkt, daß

1. bei Viktualien, welche zu Markt gebracht werden, so wie bei jenen kleinen Waarenquantitäten, welche die Marktleute zum eigenen Bedürfniß vom Markt zurückbringen, die Zoller ermächtigt sind, vor der Hand volle Freiheit von diesen Formalitäten eintreten zu lassen, wenn nach ihrem Ermessen die angegebene Bestimmung keinem Zweifel unterliegt. Hins gegen

2. bei den übrigen in diesem Artikel genannten Gegenständen, namentlich Holz, Kohlen, Torf und Rinden, die in den Artikeln 1 bis mit 8 festgesetzten allgemeinen Regeln so lange in Anwendung kommen müssen, als über deren Behandlung keine besondere Anordnungen ergangen seyn werden. Karlsruhe den 26. Febr. 1830.

G r o ß h. S t e u e r d i r e k t i o n.

Bei Verhinderung des Direktors.

E h r m a n n.

Vdt. Danzi.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth.)

Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Versuche, welche in neuester Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden sind, haben Resultate geliefert, welche mit den früher bestandenen Ansichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinstimmen und davon zum Theil wesentlich verschieden sind. — Da es immerhin von großer Wichtigkeit ist, die Erscheinungen zu kennen, durch welche sich jene Krankheit charakterisirt, so wird Nachstehendes als Belehrung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es giebt zwei Arten der Wuthkrankheit. Die rasende und die stille Wuth.

Die vorzüglichsten Erscheinungen, wodurch sich die rasende Wuth, welche am häufigsten vorkommt, zu erkennen giebt, sind folgende:

1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig und entlaufen nicht selten aus dem Hause ihres Herrn, den sie selbst öfters erkennen und anfallen.

2) Bei den allermeisten Hunden mangelt die Freßlust, besonders zu fester Nahrung, vom Anfange der Krankheit bis zum Tode; dagegen fressen oder verschlingen sie manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle u. dergl.

3) Bei den allermeisten Hunden besteht keine wirkliche Wasserfurcht, und es können dieselben auch in jeder Periode der Krankheit Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen. Einzelne lecken zwar viel im Wasser, können dasselbe aber wegen Anschwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabschlucken.

4) Eben so ist auch bei den allermeisten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenständen vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber ist die Stimme und die Art des Wellens auf eine eigenthümliche Weise verändert. Die Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer, als im gesunden Zustande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend. Das Wellen geschieht nicht wie sonst in einzelnen, kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, sondern der erste Anschlag geht immer in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze ein Mittel Ding zwischen Wellen und Heulen ist.

6) Bei den allermeisten rasend tollen Hunden zeigt sich früher oder später eine Neigung zum Beißen, welche sich zu verschiedenen Zeiten der Krankheit auch in verschiedenen Graden äußert. Am stärksten zeigt sich der Trieb zum Beißen gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth beißt der Hund auch in leblose Gegenstände und nicht selten in seinen eigenen Körper. Viele tolle Hunde schnappen auch häufig in die Luft, als ob sie Fliegen fangen wollten.

7) In den ersten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet, und später trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirn in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieselben ein mürrisches und verdrießliches Ansehen bekommen.

8) Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken, als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geißer.

9) Alle tolle Hunde magern schnell ab. So lange sie noch kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz wie sonst und wedeln auch mit demselben; nur wenn schon bedeutende allgemeyne Schwäche eingetreten ist — gegen das Ende der Krankheit — lassen sie den Schwanz schlaff herabhängen. Auch ihr Gang ist im Anfang der Krankheit wie bei den gesunden Hunden, bei längerer Dauer und gegen das Ende derselben aber werden sie am Hintertheil des Körpers sehr geschwächt, und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die gesunden Hunde keine besondere Scheu oder Furcht vor den tollen, und pflegen daher auch meistens vor diesen nicht zu fliehen.

Bei der stillen Wuth bemerkt man:

1) Ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere; doch sind sie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr still und traurig, und vertriehen sich in dunkle Winkel.

2) Bei den still tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es steht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deßhalb auch fast gar nichts verschlingen, und es fließt ihnen nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieser Ursache geifern die still tollen Hunde auch weit mehr, als die rasend tollen.

3) Aus eben diesem Grunde können die still tollen Hunde weit weniger beißen und verletzen, als die rasenden; jedoch ist dies bei ihnen nicht unmöglich. Auch ist bei denselben der Trieb zum Beißen geringer, als bei den rasend tollen Hunden.

4) Bei still tollen Hunden ragt die Zungenspitze häufig zwischen den Zähnen aus dem Maule hervor.

5) Hinsichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßluft, der Möglichkeit zu saufen u. dgl. m. verhält es sich bei den still tollen Hunden, wie bei den rasenden. Karlsruhe den 5. Jan. 1830.

Ministerium des Innern.  
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Reiningen.

No. 1333. Vorstehende Belehrung wird zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Weirheim den 12. Febr. 1830.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.  
v. Berg.

Vdt. Göbel.

No. 1620. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin alle inländische Handelsleute oder sonstige Personen, welche für ausländische Brandversicherungs-Gesellschaften eine Agentie übernehmen wollen, sich vorher bei den einschlägigen Aemtern zu melden, und von diesen einen Lizenzschein zu lösen haben. Weirheim den 17. Febr. 1830.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.  
v. Berg.

Vdt. Göbel.

1) Karlsruhe. Bei der heute erfolgten 2ten Serien-Ziehung für das Jahr 1830 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie-Nummer	966 enthaltend	Loos - No.	96501 bis	96600
»	460	»	45901	» 46000
»	452	»	45101	» 45200
»	166	»	16501	» 16600
»	629	»	62801	» 62900
»	405	»	40401	» 40500
»	834	»	83301	» 83400

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. März 1830.

Großherzoglich badische Amortisationskasse.

Mannheim. Aus der Werkstätte des Schuhmachermeisters Peter Hüttenberger dahier wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. die unten beschriebenen Gegenstände entwendet. Dieses wird zum Behuf der Fahndung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von dem Bestohlenen auf Entdeckung des Diebes eine Belohnung von einem Dukaten zugesagt ist.

Beschreibung

der entwendeten Gegenstände.

1. zwei Paar schwarz zeugene Frauenzimmerschuhe von sechs Draht.

2. ein Paar neue hohe vorgeschuhte Stiefel, die auf der Sohle vom Absatz an bis in die halbe Mitte schwarz ausgeputzt sind, die andere Hälfte der Sohle ist braun und mit Stiften beschlagen und hatten niedere Absätze.

3. ferner ein Paar Halbstiefel, die gleichfalls neu vorgeschuhrt, mit hohen Absätzen versehen und diese mit Eisen beschlagen sind.

Mannheim den 26. Febr. 1830.

Großherzogl. Stadtamt.

Wundt.

Mannheim. In der letzten Nacht wurden aus einem Privathause dahier die nachbe-

schriebenen Gegenstände entwendet, was zum Behuf der Fahndung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Beschreibung

der entwendeten Gegenstände.

1 Paar brillantene Ohrringe, länglicht oval, à jour gefaßt, von denen jeder 10—11 Brillanten von verschiedener Größe in der Art enthält, daß die größten in der Mitte sich befinden.

1 große englische Repetiruhr mit goldenem Zifferblatt, römischen Zahlen, welche alle Viertelstunden repetirt, hinten aufgezogen wird und sich noch in einem besondern goldenen Gehäuse befindet. Sie schlägt auf Federn.

1 in der Schweiz gefertigte Damenuhr mit vergoldetem Zifferblatt, an welcher der Deckel durch einen Druck an dem Ringe geöffnet wird.

1 Paar goldene Ohrringe mit blauen Turquoisen.

1 Paar goldene Ohrringe mit Perlocken, letztere von blauen Steinen und mit Rheinkiesel eingefast.

1 einzelner Ohrring von alter Façon, dessen Vorderseite wie ein Schild geformt ist, und worauf 24 Rubinen angebracht sind, von denen einige ein Bergzweimnisch bilden.

1 Vorstecknadel, deren Knopf ein pensez vorstellt.

1 goldener Fingerring mit einem blauen, grünen und schwarzen Stein, auf denen sich ein Herz, ein Anker und ein Kreuz befinden.

1 goldener Fingerring mit hellbraunen Haaren und der Chiffer J. S.

1 goldener Fingerring mit der Chiffer S. R.

1 Fingerring, welcher zwei verschlossene Hände vorstellt, und in zwei Hälften auseinander gelegt werden kann.

1 einfacher goldener Ring mit 10 kleinen Steinen.

1 Ring, um welchen Goldverzierungen in Schlangenform gewunden sind.

12—16 Schnüre Glasperlen in rothe Seide gefast.

10 silberne Kaffeelöffel, wovon jeder 3 Loth schwer, auf einem länglichen Wappenschild mit den Anfangsbuchstaben des Namens des

Eigentümers J. S. gezeichnet ist, und auf dem Stiel den Buchstaben E nebst einem Hammer und einem Adler (wahrscheinlich Arbeitszeiten) enthält.

Etwa 19 fl. an Scheidemünze, worunter 2 Rollen, die eine von 5 fl., die andere von 10 fl. in Sechskreuzerstück.

Ein großer Theil der oben erwähnten Gegenstände befand sich in einem etwa 3 Zoll langen und 2 Zoll breiten Kästchen von Pappendeckel mit hellblauem Papier überzogen, wie solche häufig zum Verpacken von feinem Siegelack gebraucht werden.

Mannheim den 1. März 1830.

Großh. Stadtamt.

Wundt.

Hüfingen. Karl Kaspar Beck von Unadingen, welcher bei der Konscription pro 1830 dahier nicht erschienen ist, wird hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn nach gesetzlicher Vorschrift verfahren wird. Hüfingen den 19. Febr. 1830.

Großh. Bezirksamt.

Baur.

Tryberg. Die bei der am 15. l. M. vorgegangenen Rekruten-Aushebung nicht erschienenen Konscriptionspflichtigen

Lorenz Haas von Nußbach,

Anton Scherzinger von Gütenbach,

Hugo Leimgruber von da,

Aloys Fehrenbach von Furtwangen und

Leopold Fehrenbach von da

werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die auf die Rekraktion gesetzte Strafe gegen sie erkannt werden würde. Tryberg den 24. Febr. 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

[19] Eppingen. Die unten signallirte Katharine Merkel von Sulzfeld, welche wegen Vagantenlebens und Diebstählen nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, hat sich kürzlich aus ihrem Heimathsort ohne Erlaubniß entfernt und vor ihrem Abgang noch den Heimathschein der Elisabeth Mohr von Sulzfeld, die 15½ Jahre alt und kleiner Statur ist, gesunde Gesichtsfarbe, niedere Stirne, graue Augen, blonde

Augenbraunen und Haare, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund und rundes Kinn hat, zugeeignet und sucht sich wahrscheinlich mit diesem entwendeten Heimarschein, der übrigens mit ihrem Signalement gar nicht übereinstimmt, einen Dienst oder sonstiges Unterkommen zu verschaffen, sofort auf diesem Wege Betrügereien oder andere Veruntreuungen auszuüben.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf diese Person strenge fahnden und dieselbe im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

#### Personbeschreibung.

Dieselbe ist 32 Jahre alt, 4' 9½" groß, hat braune Haare, do. Augenbraunen, graue Augen, länglichte und einwärts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und gute Zähne. Besondere Kennzeichen: die linke Hand ist vernarbt. Eppingen den 4. Febr. 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Ortalto.

[19]<sup>2</sup> Mosbach. Der Ziegler Jakob Degrod von Mosbach ist im ersten Grad mündtode erklärt, und der Bürger Johann Ludwig Wittroff von da als Beistand desselben aufgestellt. Dieses wird mit Bezug auf den Satz 513. des Landrechts bekannt gemacht. Mosbach den 26. Febr. 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Peter.

Vdt. Beierlein.

[16]<sup>2</sup> Bruchsal. (Verschollenheits-Erklärung). Da Valentin Doyfer von Odenheim sich auf die diesseitige Ediktalladung vom 2. Dezember 1828, Nro. 23481 nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und verordnet, daß sein Vermögen an seine bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden soll. Bruchsal den 30. Januar 1830.

Großherzogl. Oberamt.  
Gemehl.

#### Anzeigen.

[19]<sup>1</sup> Ein examirter und recipirter Theilungskommissär, welcher sich durch Zeugnisse über mehrlährige Dienste, Geschäftskennnisse

und Moralität ausweisen kann, wünscht ein Theilungskommissariat oder Amtsaktuariat übertragen zu erhalten. Näheres erfährt man in der Redaktion dieser Blätter.

[19] Es ist eine gute gebrauchte große Hausfeuerspritze mit Kupfer ausgeschlagenem Kasten und mit Windblase versehen, nebst 16 Schuh Schlauch und die hierzu gehörigen Mundstücke in Lit. S 1 No. 5 käuflich zu haben.

#### Untergeichtliche Aufforderungen und Rundmachungen.

##### Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem Stadtamt Mannheim.

[19]<sup>1</sup> zu Mannheim, an das in Gant erkannte Vermögen des Kaffeewirthe D. Glänzer, auf Mittwoch den 31. März, früh 9 Uhr, auf der Stadt-Amtskanzlei zu Mannheim.

Bezirksamt Gerlachshheim.

[17]<sup>2</sup> zu Distelhausen, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Bernhard Stang, auf Montag den 15. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Gerlachshheim.

[18]<sup>2</sup> zu Gerlachshheim, an den in Gant erkannten Georg Baigand, auf Montag den 22. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Gerlachshheim.

[18]<sup>2</sup> zu Distelhausen, an den in Gant erkannten Wilhelm Leichtlein, auf Freitag den 26. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Gerlachshheim.

Bezirksamt Achern.

[17]<sup>2</sup> zu Oberachern, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Michael Kreidler, auf Mittwoch den 17. März, auf der Amtskanzlei zu Achern.

Bezirksamt Philippsburg.

[18]<sup>2</sup> zu Philippsburg, an den in Gant erkannten Döfenwirth Nikolaus Milch,

auf Montag den 29. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Philippsburg.

Oberamt Bruchsal.

[18]<sup>2</sup> zu Bruchsal, an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Nachwärters Joseph Deißler, auf Donnerstag den 18. März, früh 8 Uhr, auf der D. Amtskanzlei zu Bruchsal.

Bezirksamt Eberbach.

[19]<sup>1</sup> zu Wagenschwend, an die in Gant erkannten Jakob Schmittschen Eheleute, auf Mittwoch den 31. März, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Eberbach.

[17]<sup>2</sup> Kanstadt. In Schuldsachen des von Hasmerheim, großh. bad. Bezirksamts Mosbach, im vorigen Jahr hierher nach Kanstadt ausgewanderten Schiffmanns Wilhelm Klee ist der Gant oberamtsgerechtlich erkannt. Zur Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuch eines Borg- oder Nachlaßvergleichs, ist Tagfahrt auf Montag den 5. April d. J. bestimmt, wobei die Gläubiger und Bürgen ihre Forderungen und Ansprüche an die Masse einzutragen, soweit es möglich ist, die Richtigkeit so wie die Vorzugsrechte sogleich zu erweisen, und daher an jenem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Kanstadt, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben, oder, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, einen schriftlichen Receß einreichen können; die aus den Gerichtsakten nicht bekannten und nicht erscheinenden Gläubiger werden durch ein Erkenntnis, welches am Ende der Liquidationshandlung ausgesprochen wird, von der Masse ausgeschlossen werden, so wie von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, im Fall eines Vergleichs, und in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs des Aktivvermögens angenommen werden wird, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten. Den 18. Febr. 1830.

Königl. württembergisches Oberamtgericht  
Kanstadt.

Oberamtsrichter  
Frey.

## Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden: Aus dem Landamt Karlsruhe.

[18]<sup>2</sup> von Karlsruhe, Johann Ernst Bürger, Hafner von Profession, welcher im Jahr 1805 unter das k. k. österreichische Militär ging und seit diesem Jahr nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 774 fl. besteht.

Bezirksamt Waldshut.

[18]<sup>2</sup> von Bürglen, Johann Hilpert, welcher in den 1790er Jahren als Soldat unter das damalige v. Bändersche Regiment gekommen und seit 30 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 604 fl. 17 kr. besteht.

F. f. Bezirksamt Heiligenberg.

[19]<sup>1</sup> von Kellwangen, Bernhard Schönbrod, welcher seit 68 Jahren von Hause abwesend ist, dessen Vermögen in 231 fl. 30 kr. besteht.

## Versteigerungen.

Odenheim. Am Montag den 15. März d. J. und an den folgenden Tagen werden in dem Kronauer Herrschaftswalde

150 Klafter Buchen,  
119 „ gut Eichen,  
41 „ alt Eichen,

41 „ Forlen,  
2650 buchene Wellen,  
2350 eichene Wellen,

der Versteigerung ausgesetzt.

Die Steigerungsliebhaber werden eingeladen, an oben benannten Tagen, früh halb 9 Uhr, und zwar am ersten Versteigerungstage an der Waghäuseler Straße, beim Sandbuschel, sich einzufinden. Odenheim den 28. Februar 1830.

Groß. Forstinspektion.

Wahl.

Schwezingen. Künftigen Donnerstag den 11. März werden aus den herrschaftlichen

Haarbalbungen, Schwelinger Reviers und zwar aus dem Distrikt großen Holzschlag: ca. 12,400 Stück forlene Hopfenstangen und » 550 » » Trudelftangen öffentlich Versteigerung ausgesetzt.

Bei guter Witterung wird man die Verhandlung früh 9 Uhr im Schlage selbst, bei schlechtem Wetter aber früh 10 Uhr im Gasthause zum Döfen vornehmen; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden. Schweligen den 2. März 1830.

Großherzogl. Oberforstamt.  
v. Neubronn.

[17] Eppingen. Das hochpreisl. Ministerium des Innern, evangel. Kirchensektion, genehmigte durch Rescript vom 19. v. M., No. 282, daß in der hiesigen vormaligen Peterskirche die Wohnung für das evangelische Diaconat, den Schullehrer, so wie die erforderlichen Lehrzimmer eingerichtet werden. Zur Versteigerung dieser bedeutenden Bauarbeiten ist Tagfahrt auf den 15. März, Morgens früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und wird dieses zur Kenntniß der Maurers-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glasermeister mit dem Anhang gebracht, daß die Pläne und Ueberschläge auf diesseitiger Amtskanzlei eingesehen werden können, jeder Steiger auch mit einem Certificat über seine Kauionsfähigkeit versehen seyn müsse. Da nun durch diese neue Einrichtung die in der eingehenden Peterskirche befindliche sehr gute Orgel mit 13 Registern, dann eine sehr schöne Kanzel nebst Altartisch, der Pfarr- und 40 Kirchenstühle, Lampen und 3 Paar Stiegen, 4 neue Thore, 200 Stück Diehlen, 500 Stück Latten, 8 große Kirchenfenster, dann sonstiges Gehölz außer Gebrauch kommen, so wird man diese Geräthschaften den folgenden Tag, nämlich den 16. März, Morgens früh 9 Uhr, in dem Lokale selbst theilweise mit Reservation vorbehalt versteigern und bringt dieses anmit zur öffentlichen Kenntniß der Steigerungslustigen. Eppingen den 19. Februar 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.  
Detallo.

[18] Billigheim. [Holzversteigerung.] Montag den 15. März, Vormittags 10 Uhr, werden im herrschaftlichen Grubenwald, zwischen Billigheim und Dallau ohnweit der von Schefflenz nach Mosbach führenden Landstraße, öffentlich versteigert: 80 Eichenstämme, wovon ein großer Theil zu Holländerholz tauglich ist, nebst 40 Buchstämmen, 80 Klaftern Holz und 12000 Wellen. Billigheim den 23. Febr. 1830.

Das Standesherrl. Rentamt.

[18] Gerlachsheim. [Fruchtversteigerung.] Auf Donnerstag den 11. März, früh 10 Uhr, werden in dem Gasthaus zum Stern in Gerlachsheim öffentlich versteigert:

60 Mtr.	Weizen,
350 »	Korn,
200 »	Spelz,
150 »	Hafer,
20 »	Gerste,
12 »	Wicken,
6 »	Erbsen,
10 »	Linzen,
30 »	Gemisch.

Bei annehmbaren Geboten kann die Ration noch am nämlichen Tage erfolgen. Gerlachsheim an der Lauber den 25. Febr. 1830.

Fürstlich Salmsches Rentamt.  
Derfeld.

### Dienstschriften.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Mühlingen dem Pfarrer Joseph Maier von Linz zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Linz, Bezirksamts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. in Geld- und Natural-Firum, Zehnt- und Güter-Ertrag, erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Maazgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38, insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen. Der Lehr- und Mesnerdienst zu Ueberlingen am Ried, ist dem Schulverweser in Mühlingen Fr. Anton Thurner, übertragen worden.

Karl Hermsdorf, Redakteur.